

4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a samt Überschrift eingefügt:

„Recht auf einen angemessenen Lebensstandard von Kindern und Jugendlichen

„**Art. 7a.** (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen Lebensstandard, der ihrer körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung angemessen ist.

(2) Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern oder jener Personen, die für das Kind bzw. den Jugendlichen verantwortlich sind, nach ihren Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen, dass alle notwendigen Lebensbedingungen für die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen garantiert sind.

(3) Der Staat wiederum muss dafür sorgen, dass es die notwendigen Voraussetzungen dafür gibt, dass die Eltern ihrer Pflicht nachkommen können. Bei Bedürftigkeit hat der Staat Hilfs- und Unterstützungsprogramme vorzusehen. Solche Programme soll es vor allem für Ernährung, Bekleidung und Wohnung geben.

(4) Der Staat hat außerdem alle Maßnahmen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Rechte auf Unterhalt und finanzielle Unterstützung auch gegenüber den Eltern oder jenen Personen, die in finanziellen Angelegenheiten für sie verantwortlich sind, durchsetzen können.“